

Verf. behandelt eingangs Zuständigkeit, Besetzung und Verfahren des königlichen Hofgerichts. Anschließend werden, in unterschiedlicher Ausführlichkeit, die durch Urteil im streitigen Verfahren und die in der Güte bzw. durch Schiedsspruch beigelegten Fälle besprochen. Da Verf. die Streitigkeiten zwischen Fürsten bzw. Grafen und Städten ausgeklammert hat, fehlt der für die Haller Stadtgeschichte bedeutsame Wiener Schiedsspruch Rudolfs I. von 1280 (dazu eingehend Kuno Ulshöfer in WFr. 64, 1980, S. 3 ff.). Mit der Übersicht zu den Streitfällen leistet die Arbeit nützliche Dienste. Hier wird gezeigt, daß das Hofgericht stark in Anspruch genommen war. Jedenfalls nach der Prozeßfrequenz verdient es nicht die auch heute noch vielfach anzutreffende Abwertung, die der im 19. Jahrhundert zum Gemeinplatz gewordenen Geringschätzung der obersten Gerichte des Reichs entspricht. Erfreulich ist, daß Verf. die vergleichende und schiedsrichterliche Tätigkeit der deutschen Könige nicht mehr nur als Zeichen der »Schwäche« des Hofgerichts wertet. Die Schlichtung wird als legitimes Mittel der Prozeßbeendigung gewürdigt. Tatsächlich ist ja die Verbindung von streitiger Fallerörterung und -entscheidung mit einer umfangreichen Vergleichstätigkeit bis zum Ende des Reichs für die Praxis der obersten Reichsgerichte charakteristisch.

Verf. reproduziert freilich auch gängige Wertungen. Da sie als Maßstab für die Beurteilung der mittelalterlichen Reichsgerichtsbarkeit die tatsächliche Effizienz, d. h. die Vollstreckbarkeit der königlichen Urteile und Schiedssprüche, heranzieht, kommt auch zu sie nicht umhin, wieder einmal das Fehlen einer »durchgebildeten, festen Organisation« zu beklagen und die königlichen Rechte als kaum mehr denn »theoretische Möglichkeiten« anzusehen. Daß gleichwohl das Hofgericht so oft in Anspruch genommen wurde, muß sie folgerichtig überraschen. Hier wird man nun doch an Wertung und Maßstäben Kritik üben müssen. Es geht wohl nicht an, dem mittelalterlichen Reich das Fehlen einer Staatsorganisation vorzuwerfen, wie sie in ihrer uns heute geläufigen Form erst der Absolutismus des 17. und 18. Jahrhunderts zu verwirklichen versucht hat. Außerdem brachte die Aufteilung der Staatlichkeit zwischen Reich und Reichsständen eben auch für die Vollstreckung der reichsgerichtlichen Urteile eigene, schwierige Probleme mit sich, die zum Teil nie ganz gelöst werden konnten. Im einzelnen kann dieses Thema hier nicht vertieft werden. Jedenfalls wird man aber die Vollstreckbarkeit der Reichsjudikate mit anderen Augen betrachten müssen als jene der Entscheidungen von Gerichten moderner Staaten. Der in Verfassungsstruktur und Zeitumständen begründeten Schwierigkeiten in der Vollstreckung ungeachtet haben die alten obersten Reichsgerichte den Gedanken rechtsförmiger statt eigenmächtiger und gewalttätiger Durchsetzung von Ansprüchen und damit die Reichsidee auf Reichsebene unablässig erhalten und gefördert.

R. J. W.

Die Pfalzgrafen von Tübingen. Städtepolitik, Pfalzgrafenamt, Adels Herrschaft im Breisgau. Hrsg.: Hansmartin Decker-Hauff, Franz Quarthal [u. a.]. Sigmaringen: Thorbecke 1981. 126 S., 37 Abb.

Die Grafen und Pfalzgrafen von Tübingen gehörten im Mittelalter zu den bedeutenden Familien des süddeutschen Hochadels. Von 1146 bis 1268 hatten sie das Amt des Pfalzgrafen, d. h. des Stellvertreters des schwäbischen Herzogs, inne. Durch Heiraten erwarben sie beträchtliche Besitzungen zwischen Schönbuch und Schwarzwald, in Gießen und am Bodensee (Grafen von Bregenz, dann Montfort und Werdenberg). Der vorliegende Band bringt die Vorträge, die in einem Tübinger Symposium 1978 über die Pfalzgrafen und ihre Städte gehalten wurden, sozusagen als Dank der Universität an ihre Stadt, die 1078 zum ersten Mal erwähnt wird. Der Veranstalter, Professor Decker-Hauff, hat hier die Frage klären können, wie es 1268 zum Verkauf des Pfalzgrafenamts kam und warum der Käufer, der Markgraf Heinrich von Burgau, es nicht wiederaufleben ließ; dadurch erfahren wir, daß das Amt tatsächlich nach dem Recht der Erstgeburt vererbt wurde. In drei Beiträgen werden die Städtegründungen der Tübinger um den Schönbuch (H. Weisert), der Montforter Linie in Oberschwaben (P. Eitel) und der Werdenberger in dem Zipfel zwischen Österreich und der Schweiz (K. H. Burmeister) dargestellt. J. Sydow behandelt das Stadtrecht in diesen

Gründungen zusammenfassend. Wie der bis 1634 überlebende Zweig des Hauses an die Tübinger Familie anzuschließen ist und welche Schicksale diese Grafen als Herren von Lichteneck im Breisgau (1356–1634) erlebten, klärt W. Setzler. Für uns ist diese Linie durch den Tod des Grafen Konrad auf der Waldenburger Fasnacht 1570 von Interesse (vgl. WFr. 1957); durch seine Schwester Agathe stammt das Haus Hohenlohe-Waldenburg von diesen Grafen und Pfalzgrafen ab. Der aufschlußreiche Band erschließt neue Tatsachen und bereichert unsere Kenntnis. Wu

Claudia Ulbrich: *Leibherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 58). Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 1979. 327 S., 2 Ktn.

Die Geschichte der Leibherrschaft im deutschen Südwesten dürfte schon bisher als relativ gut erforscht gelten. Wir erinnern hier an die Schriften Theodor Knapps über Württemberg, die neueren Forschungen des leider früh verstorbenen Zürcher Rechtshistorikers Walter Müller über die st. gallischen Gotteshausleute oder die auf Oberschwaben (Allgäu) bezogenen Arbeiten des Saarbrücker Sozialhistorikers Peter Blickle. Aus der Schule des letzteren stammt die vorliegende Dissertation, mit der das bisher nur wenig untersuchte Oberrheingebiet erforscht wird und mit der sich – das darf gleich eingangs festgehalten werden – die Verf. der Reihe der hier genannten Vorgänger würdig anschließt. Die Arbeit besticht schon hinsichtlich ihrer Anlage. Ulbrich hat sich nicht darauf beschränkt, einzelne Herrschaften isoliert zu beschreiben. Sie erforscht vielmehr eine Reihe benachbarter Herrschaften unterschiedlicher Größe und Verfassungs- bzw. Besitzerstruktur in einem größeren Gebiet, und zwar die geistlichen Herrschaften des Klosters St. Blasien und der Deutschordenskommende Beuggen, die städtischen Landgebiete von Basel, Solothurn und Freiburg/Brs. sowie die Fürstentümer Baden und Bistum Basel. Durch diese aufwendige, aber lohnende Methode gelingt es, die unterschiedlichen Ausformungen und Funktionen der Leibeigenschaft mit den verschiedenen rechtlichen und wirtschaftlichen Zuständen der jeweiligen Herrschaften in Beziehung zu setzen und damit weitgehend befriedigend zu erklären. Sie kann auch die durch Ab- und Zuwanderung von Leibeigenen entstehenden Probleme und die Folgen solcher Wanderungsbewegungen für das Verhältnis benachbarter Herrschaften erhellen – Fragen, die neben dem Kampf der Leibeigenen um die rechtliche Fixierung ihrer Abgaben und Dienste zu den interessantesten der Leibeigenschaft gehören.

Die Geschichte der Leibeigenschaft, dies wird auch in der vorliegenden Arbeit immer wieder deutlich, ist durch eine eigenartige Umkehr in der Funktion gekennzeichnet. Im Verlauf dieser Funktionsänderung wandelte sich die Leibeigenschaft als ursprünglich typische Erscheinungsform der Personalherrschaft zum Mittel der Territorialherrschaft. Die an die Person anknüpfende Leibherrschaft bot den Leibherren den vor allem im Spätmittelalter angesichts einer höheren Mobilität der Bevölkerung wichtigen Vorteil, Herrschaftsrechte auch nach einem Wegzug der Grundholden bzw. ihrer Kinder in fremde Gebiete ausüben zu können. Schwierigkeiten ergaben sich zunächst nur aus der Eheschließung mit leibeigenen Frauen fremder Herrschaften, der sogenannten ungenoßsamen Ehe. Um zu verhindern, daß die Kinder dem Leibherrn der Frau zufielen und damit dem Leibherrn des Mannes verlorengingen, wurden Genoßsameverträge zwischen den Herrschaften geschlossen. Später ging man zum Verbot der ungenoßsamen Ehe über. Im 14. Jahrhundert mehrten sich die Schwierigkeiten bei der Rückforderung von Leibeigenen, die in Städte oder andere Herrschaften gezogen waren. Die Leibherren suchten sich gegen den Verlust zunächst dadurch zu schützen, daß sie ihren Leibeigenen Eide, Verschreibungen und Bürgschaften abverlangten, hoben aber seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zunehmend die Freizügigkeit ihrer Eigenleute ganz auf. Dieser Tendenz zur Einschränkung der Freizügigkeit entsprach der Kampf gegen Eigenleute fremder Herrschaften. So setzte Basel im 16. Jahrhundert mit Verträgen (1527 Solothurn, 1534 Grafschaft Rheinfelden) durch, daß Zuziehende künftig Basler Leibeigene werden sollten (»des Bann, des Mann«). Parallel zu dieser »Territorialisierung« vollzog sich eine Nivellie-